

**Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege
und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung
von Entgelten in der Kindertagespflege in der
Stadt Neustadt a. Rbge.
in der Fassung der 5. Änderung vom 06.07.2023**

§ 3

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der Betreuungszeit erhoben. Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen und richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in Tagespflege betreut bzw. besuchen weitere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte oder sonstige Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., wird die Betreuungsgebühr nach § 2 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter des Kindes. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.

Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden und für die eine Gebühr für die Betreuung von täglich über 8 Stunden gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kinder, die ergänzend zur Kita-Betreuung Kindertagespflege nach dieser Satzung als Randzeitenbetreuung erhalten.

Die Geschwisterermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Betreuungsgebühr. Er ist schriftlich für jedes Kita-Jahr neu zu stellen. Änderungen während des Betreuungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.

Bei Mehrlingskindern wird nur eine Betreuungsgebühr erhoben. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.

**Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege
und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung
von Entgelten in der Kindertagespflege in der
Stadt Neustadt a. Rbge.
in der Fassung der 6. Änderung vom ...**

§ 3

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der Betreuungszeit erhoben. Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen und richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in Tagespflege betreut bzw. besuchen weitere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte oder sonstige Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., wird die Betreuungsgebühr nach § 2 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter des Kindes. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.

Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden und für die eine Gebühr für die Betreuung von täglich über 8 Stunden gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kinder, die ergänzend zur Kita-Betreuung Kindertagespflege nach dieser Satzung als Randzeitenbetreuung erhalten.

Die Geschwisterermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Betreuungsgebühr. Er ist schriftlich für jedes Kita-Jahr neu zu stellen. Änderungen während des Betreuungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.

~~Bei Mehrlingskindern wird nur eine Betreuungsgebühr erhoben. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.~~

| | |
|---|--|
| <p>(3) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund von Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Tagespflegestelle abgemeldet wurde.</p> | <p>(3) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund von Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Tagespflegestelle abgemeldet wurde.</p> |
| <p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p>Entgelt für Tagespflegepersonen</p> <p>Für die Vor- und Nachbereitung der Betreuungszeit, dem Austausch mit den Erziehungsberechtigten und für die Zusammenarbeit mit der Stadt erhält jede Tagespflegeperson eine Verfügungszeit von 0,5 Betreuungsstunden pro betreuten Platz in Form einer monatlichen Zusatzzahlung. Voraussetzung ist, dass Neustädter Kinder betreut werden.</p> | <p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p>Entgelt für Tagespflegepersonen</p> <p>Für die Vor- und Nachbereitung der Betreuungszeit, dem Austausch mit den Erziehungsberechtigten und für die Zusammenarbeit mit der Stadt erhält jede Tagespflegeperson eine Verfügungszeit von 0,5 Betreuungsstunden pro Woche pro betreuten Platz in Form einer monatlichen Zusatzzahlung. Voraussetzung ist, dass Neustädter Kinder betreut werden.</p> |

Gebührentarif

| tägliche Betreuungsstunden (durchschnittlich) | | Gebühr monatlich |
|--|---------|------------------|
| 10 | Stunden | 375,00 € |
| 9,5 | Stunden | 356,25 € |
| 9 | Stunden | 337,50 € |
| 8,5 | Stunden | 318,75 € |
| 8 | Stunden | 300,00 € |
| 7,5 | Stunden | 281,25 € |
| 7 | Stunden | 262,50 € |
| 6,5 | Stunden | 243,75 € |
| 6 | Stunden | 225,00 € |
| 5,5 | Stunden | 206,25 € |
| 5 | Stunden | 187,50 € |
| 4,5 | Stunden | 168,75 € |
| 4 | Stunden | 150,00 € |
| 3,5 | Stunden | 131,25 € |
| 3 | Stunden | 112,50 € |
| 2,5 | Stunden | 93,75 € |
| 2 | Stunden | 75,00 € |
| 1,5 | Stunden | 56,25 € |
| 1 | Stunden | 37,50 € |
| 0,5 | Stunden | 18,75 € |

Gebührentarif

| tägliche Betreuungsstunden (durchschnittlich) | | Gebühr monatlich ab 01.08.2024 | Gebühr monatlich ab 01.08.2025 |
|--|---------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 10 | Stunden | 412,50 € | 453,75 € |
| 9,5 | Stunden | 392,00 € | 431,00 € |
| 9 | Stunden | 371,25 € | 408,50 € |
| 8,5 | Stunden | 350,75 € | 385,75 € |
| 8 | Stunden | 330,00 € | 363,00 € |
| 7,5 | Stunden | 309,50 € | 340,25 € |
| 7 | Stunden | 288,75 € | 317,75 € |
| 6,5 | Stunden | 268,25 € | 295,00 € |
| 6 | Stunden | 247,50 € | 272,25 € |
| 5,5 | Stunden | 227,00 € | 249,50 € |
| 5 | Stunden | 206,25 € | 227,00 € |
| 4,5 | Stunden | 185,75 € | 204,25 € |
| 4 | Stunden | 165,00 € | 181,50 € |
| 3,5 | Stunden | 144,50 € | 158,75 € |
| 3 | Stunden | 123,75 € | 136,25 € |
| 2,5 | Stunden | 103,50 € | 113,50 € |
| 2 | Stunden | 82,50 € | 90,75 € |
| 1,5 | Stunden | 62,00 € | 68,00 € |
| 1 | Stunden | 41,25 € | 45,50 € |
| 0,5 | Stunden | 20,75 € | 22,75 € |